

Aktenzeichen: 2 AZR 131/92
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 13. August 1992
- 2 AZR 131/92 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 23. Oktober 1990
- 4 Ca 90/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 29. August 1991
- 4 Sa 10/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsbedingte Kündigung - Lehrkraft an staatlich aner-
kannter privater Hochschule

Gesetz:

KSchG 1969 § 1 Betriebsbedingte Kündigung

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Auflösung eines Forschungsbereichs einer privaten Hochschule
als unternehmerische Entscheidung; gerichtliche Nachprüfung
der Ursächlichkeit dieser Entscheidung für den Wegfall des
Beschäftigungsbedürfnisses für den betroffenen Hochschulleh-
rer.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 131/92

4 Sa 10/91 Hamm

Verkündet am
13. August 1992

Noll,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 1992 durch den Vorsitzenden



Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Rost sowie die ehrenamtlichen Richter Timpe und Strümper für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. August 1991 - 4 Sa 10/91 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist als privatrechtlicher Verein organisiert. Er ist Träger der Universität W . Die Universität hat neben den vier Fakultäten Wirtschaftswissenschaften, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Medizin und Naturwissenschaften ein "Institut für das Studium fundamentale", welches den Rang einer Fakultät hat und in die vier Bereiche Philosophie, Geschichte - Geschichtstheorie - Kunstgeschichte - allgemeine Ästhetik, Literaturwissenschaften - Sprachen, Kunst gegliedert ist.

Am 7. Januar 1986 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag, nach dem der Kläger ab 1. Februar 1986 im Bereich der Naturwissenschaften als Leiter einer Arbeitsgruppe "Theoretische Biowissenschaften" eingestellt wurde. Der Vertrag war unbefristet und unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefs und Wahrung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Halbjahr/Jahresende kündbar.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 22. Dezember 1989, dem Kläger am selben Tage durch Boten überbracht, kündigte der Beklagte das



Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. Juni 1990.

In dem zur Begründung beigefügten und an den Kläger gerichteten Schreiben des Universitätspräsidenten vom 22. Dezember 1989 heißt es:

"Sie haben in diesem Jahr verschiedene Gespräche mit Professor Häußling zur Problematik Ihres Arbeitsbereiches geführt. Ergebnis dieser Gespräche war u.a. die Auflösung der Arbeitsgruppe für Theoretische Biowissenschaften. Das Präsidium der Universität hat sich danach weiter darum bemüht, eine tragfähige Basis für Ihren Arbeitsbereich innerhalb der neu strukturierten Naturwissenschaftlichen Fakultät zu finden. Letztlich ist das Präsidium aber zu der Auffassung gelangt, alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem früheren Bereich Theoretische Biowissenschaften standen, einzustellen, da diese Arbeiten nicht in die geänderte Konzeption der Fakultät Naturwissenschaften hineinpassen oder angepaßt werden können. Neben diesem Gesichtspunkt mußten wir auch die finanzielle Gesamtentwicklung der Universität und verbunden damit Einsparungsmöglichkeiten berücksichtigen.

Aus diesem Grunde hat das Präsidium beschlossen, den Arbeitsvertrag mit Ihnen aus betriebsbedingten Gründen und fristgemäß zum 30.6.1990 zu kündigen.

Innerhalb dieser Zeit wird Ihnen die Abwicklung des durch die Volkswagen-Stiftung geförderten Projektes ermöglicht."

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität hielt unter TOP 5 Nr. 3 der Fakultätssitzung vom 31. Januar 1990 folgendes fest:

"Herr Z bringt den Vorschlag ein, Herrn K nach Abschluß seiner Dienstzeit am 30.06.1990 als Gast der Fakultät vom 01.07. bis 31.12.1990 die Möglichkeit zu geben, sein von der VW-Stiftung gefördertes Forschungsprojekt abzuschließen. Dies beinhalte, Herrn K bis zum Abschluß des Projekts zum Ende des Jahres den



jetzigen Arbeitsraum weiterhin zur Verfügung zu stellen und aus dem Etat der Fakultät Gehalt und Sachmittel zu finanzieren. Ein Nichtabschließen des Forschungsprojektes bedeute eine negative Reputation für die Fakultät. Die Fakultät schließt sich diesem Vorschlag an und bittet den Dekan, dieses Votum der Fakultät dem Präsidium mitzuteilen."

Nach Rücksprache mit der Volkswagen-Stiftung teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 2. Juli 1990 daraufhin u.a. folgendes mit:

"Die Universität stellt Ihnen zur Aufrechterhaltung der Forschungsarbeit auf der Grundlage des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Projektes weiterhin die Räumlichkeiten in der alten Schule in der S Straße zur Verfügung (zwei Räume). Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters gestattet die Volkswagen-Stiftung, daß Sie die Kosten für sich und einen Mitarbeiter direkt aus dem Forschungsetat beziehen. Die Abwicklung muß dabei über die Verwaltung der Universität laufen, da nur diese für die Volkswagen-Stiftung tätig werden kann. Die gesamte Regelung ist auf den 30. September 1990 begrenzt.

...

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß das Dienstverhältnis zwischen Ihnen und der Universität W zwar am 30.06.1990 endete, daß aber Vorkehrungen getroffen sind, die Ihnen eine Weiterarbeit an Ihrem VW-Forschungsprojekt bis zum 30.09.1990 ermöglicht. Die Rechtsgrundlage für Leistungen ab dem 01.07.1990 ist nicht mehr der Dienstvertrag vom 07. Januar 1986, sondern eine Vereinbarung zwischen der Volkswagen-Stiftung und der Universität mit dem Ziel, Ihre Weiterarbeit an dem von der VW-Stiftung geförderten Forschungsvorhaben zu gewährleisten."

Zwischenzeitlich hatte sich der Kläger mit der bei Gericht am 12. Januar 1990 eingegangenen Klage gegen die Kündigung gewandt. Er hat, soweit für die Revisionsinstanz noch von Interesse, ihre Sozialwidrigkeit geltend gemacht und beantragt



festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die schriftliche Kündigung des Beklagten vom 22. Dezember 1989 nicht beendet worden ist.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag vorgetragen, die Kündigung sei die notwendige Folge einer unternehmerischen Entscheidung. Nach der früheren Konzeption habe die Abteilung Naturwissenschaften die Studiengänge Mathematik, Physik, Chemie und Biochemie umfaßt. In diesem Rahmen hätten die Theoretischen Biowissenschaften ein integratives Element dargestellt. Nach der neuen Konzeption werde nur noch eine medizinaffine Naturwissenschaft mit dem Studiengang Biochemie angeboten, in der für die Theoretischen Biowissenschaften kein Raum mehr sei. Diese Entscheidung, die zu einer Reduzierung der Studiengänge geführt habe, sei durch die Entwicklung der Finanzlage bedingt gewesen und mit dem Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt worden, um in dessen Förderung zu gelangen. Die Arbeitsgruppe des Klägers sei demgemäß bereits zum Juni 1989 aufgelöst worden. Der Beschluß der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31. Januar 1990 stelle nur eine Empfehlung an das zuständige Entscheidungsgremium, nämlich die Geschäftsleitung dar. Er habe auch lediglich darauf abgezielt, dem Kläger als Gast den Abschluß seines von der VW-Stiftung geförderten Projekts zu ermöglichen, nicht aber, sein Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 1990 hinaus fortzusetzen. Dieses Projekt umfasse nicht den gesamten Arbeitsbereich des Klägers.

Der Kläger hat erwidert, die Theoretischen Biowissenschaften fielen auch nach Wegfall der Fächer Biologie, Systemtheorie,



theoretische Physik und organische Chemie für den Studiengang Biochemie weiter an. Dies zeige der Haushaltsentwurf des Beklagten für die Naturwissenschaftliche Fakultät für das Jahr 1990, der für die Theoretischen Biowissenschaften unter Ziff. 340 das gesamte Jahresgehalt von 125.000,-- DM ausweise. Das von der VW-Stiftung geförderte Projekt ende erst am 30. Juni 1991. Am 22. August 1989 habe bei dem Beklagten eine Besprechung stattgefunden, an der neben ihm auch Prof. Dr. H teilgenommen habe. Wie sich aus dem hierüber gefertigten Vermerk ergebe, seien sich alle Beteiligten darüber einig gewesen, daß die Theoretischen Biowissenschaften im Zuge der Neuorientierung der Naturwissenschaftlichen Fakultät neu definiert werden müßten und er, der Kläger, bis zum 5. September 1989 eine an dieser Neuorientierung ausgerichtete Beschreibung der Theoretischen Biowissenschaften vorlegen solle. Dem habe er mit der Beschreibung vom 3. September 1989 entsprochen. Die für den 7. September 1989 vorgesehene Zusammenkunft, in der die Beteiligten die Art seiner Zuordnung zum Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen der Neuorientierung und des Konzepts der Theoretischen Biowissenschaften festgelegt werden sollte, sei wegen Erkrankung von Prof. Dr. H nicht zustande gekommen. Vielmehr sei dann völlig überraschend die Kündigung ausgesprochen worden.

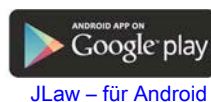
Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung von Prof. Dr. H als Zeugen die Klage abgewiesen.

Mit seiner Berufung hat der Kläger weiter vorgetragen, die Umstrukturierung der Studienfächer habe überhaupt nichts mit sei-



nem Arbeitsbereich, dem Forschungsfach Theoretische Biowissenschaften, zu tun. Die Forschung falle auch nicht dadurch weg, daß das Studienangebot verändert werde. Die Forschung sei auch nicht etwa unwirtschaftlich geworden, denn sie werde u.a. von der VW-Stiftung gefördert. Dies habe zur Verlängerung seines Vertrages bis zum 30. September 1990 geführt. Der Beklagte sei daher auch zunächst durchaus daran interessiert gewesen, die Forschung weiter zu betreiben, wie das Ergebnis der Besprechung vom 22. August 1989 zeige. In dem Kündigungsschreiben sei denn auch von einer Schließung der Arbeitsgruppe Theoretische Biowissenschaften keine Rede, so daß die Aussage des Zeugen zur Schließung der Forschung unter einem ganz anderen Licht erscheinen müsse. Für die Beurteilung dieser Fragen sei der Zeuge gar nicht als kompetent anzusehen, er habe vielmehr nur seine eigenen Eindrücke zu den Dingen geschildert, soweit er damit bis zu seiner Erkrankung zu tun gehabt habe.

Aber selbst wenn man den Wegfall seines bisherigen Arbeitsplatzes aus unternehmerischer organisatorischer Entscheidung als dringendes betriebliches Erfordernis ansehen könnte, sei die Kündigung sozialwidrig, da dem Beklagten eine anderweitige Beschäftigung möglich und zumutbar sei. Zum Zeitpunkt der Kündigung sei z. B. der Lehrstuhl für Philosophie frei gewesen, den bisher Prof. Ko innegehabt habe. Frei seien noch bis heute zwei Lehrstühle, die für das Studium fundamentale eingerichtet, aber noch nicht besetzt seien, nämlich für die Gebiete Ontologie und Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie. Er sei für diese sämtlichen Arbeitsbereiche sowohl fachlich als auch im Rahmen seines bisherigen Vertrages vergleichbar, also umsetzbar und dazu



auch bereit. Er sei promovierter Philosoph, seine Habilitation könne ohne weiteres nachgeholt werden, sofern der Beklagte dies zur Voraussetzung der Lehrtätigkeit machen sollte. Prof. Ko -

sei allerdings nicht habilitiert gewesen. Er habe auch Erfahrungen in der Lehre. So habe er zunächst für Studenten der Medizin und Wirtschaftswissenschaften und später an anderen Universitäten Seminare abgehalten, z. B. für Informatik an der Universität Dortmund. Er benötige keine Umschulung, sondern nur eine Übergangszeit für die Habilitation.

Der Beklagte hat durch die Vernehmung des Zeugen für nachgewiesen erachtet, daß die Universität von finanziellen Überlegungen habe ausgehen und all das abstoßen müssen, was sie nicht habe bezahlen können. Die Finanzierung durch die VW-Stiftung habe eine Fortführung der gesamten Biowissenschaften nicht ermöglicht, eben weil sie nicht sehr weit reiche. Das Institut sei eine beträchtliche finanzielle Belastung gewesen, so daß die Umstrukturierungsmaßnahmen und damit die unternehmerische Entscheidung sich nicht nur auf den Lehrbetrieb, sondern auch auf die Forschungsabteilung habe erstrecken müssen. Die Entscheidung, das Projekt zu schließen, sei weder unvernünftig noch willkürlich gewesen. Eine anderweitige Einsatzmöglichkeit habe nicht bestanden. Der Kläger müsse sich entgegenhalten lassen, daß er "Theoretischer Biowissenschaftler" sei, möge er auch ursprünglich einmal aus dem Fachbereich der Philosophie gekommen sein. Für einen hochspezialisierten Wissenschaftler stelle sich von Anfang an nicht die Frage einer denkbaren Umschulung.



Der Kläger hat entgegnet, daß sich seine Tätigkeit am Institut für Theoretische Biowissenschaften stets als äußerst komplexe inter- und transdisziplinäre Grundlagenforschung dargestellt habe. Es handele sich dabei nicht um eine hochspezialisierte, sondern vielmehr um eine sehr vielseitige interdisziplinäre Forschung, die nicht verwechselt werden dürfe mit Biologie oder Biochemie, sondern wegen ihrer starken Betonung der Grundlagenforschung in engstem Kontakt mit der Philosophie, Logik, Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie stehe. Bei der Umsetzung handele es sich mithin keineswegs um eine Umschulung. Das Institut "Theoretische Biowissenschaften" sei 1986 gegründet worden und hätte schon zu diesem Zeitpunkt der Philosophie und dem Studium fundamentale zugeordnet werden müssen. Da aber erst die Naturwissenschaftliche Fakultät aufgebaut werden sollte, sei das Institut dieser Fakultät zugeordnet worden. Der Aufbau der Philosophie stehe erst am Anfang. Zusätzlich zu den Angaben in der Berufungsbegründungsschrift sei nachzutragen, daß noch eine weitere Stelle für Philosophie eingerichtet und mit Prof. Dr. B besetzt worden sei. Dieser Lehrstuhl sei erst nach seiner Kündigung eingerichtet worden. Für dessen Besetzung sei er, der Kläger, selbst zwar nicht in Frage gekommen. Wären jedoch keine Mittel vorhanden gewesen, hätte dieser Lehrstuhl nicht geschaffen werden können. Es müsse daher auch insoweit davon ausgegangen werden, daß es entscheidend nur darum gegangen sei, ihn, den Kläger, auszubooten.

Der Beklagte hat die weiteren tatsächlichen Behauptungen des Klägers bestritten und als verspätet gerügt. Ergänzend hat er



vorgetragen, daß man erstmals im Wintersemester 1990/91 die Professur für Philosophie ausgeschrieben habe und zwar nach dem Willen des Stifters für einen habilitierten Professor. Im Laufe des Sommersemesters 1990 sei dann die Entscheidung zugunsten des durch seine Hegel-Forschung bekannten Professors V aus Italien gefallen, der ab dem Wintersemester 1991/92 befristet für ein Jahr tätig sein werde.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat die Kündigung des Beklagten für sozial gerechtfertigt gehalten und dies im wesentlichen wie folgt begründet:

Für die Kündigung habe ein dringendes betriebliches Erfordernis gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG vorgelegen.

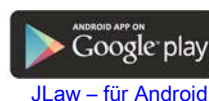
Dem Beklagten ständen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nur die Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, staatliche Fördermittel und private Stiftungsgelder zur Verfügung. Im Hinblick auf die Zweckbindung der staatlichen Fördermittel und pri-



vaten Stiftungsgelder müßten die Gerichte die Entscheidung der zuständigen Vereinsorgane über die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Spenden ohne Zweckmäßigkeitsprüfung hinnehmen. Sie hätten die Zweckbindung der Mittel anzuerkennen und könnten keinen Austausch der Mittel anordnen, wenn die Satzung dies nicht vorsehe. Der Beklagte verfolge als Idealverein gemeinnützige Zwecke. Für die Entscheidung über eine Kündigung sei deshalb darauf abzustellen, wie nach der Satzung die Mittel aufzubringen seien.

Soweit der Beklagte Drittmittel verwende, dürften diese nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Daher sei das Vorbringen des Klägers, die Einrichtung eines weiteren Lehrstuhls für Philosophie im Kündigungszeitraum zeige, daß Mittel zur Schaffung eines Lehrstuhls vorhanden gewesen seien, ohne Rücksicht darauf, ob es verspätet sei, unerheblich. Entscheidend sei, daß der Beklagte Anfang 1989 beim Wissenschaftsrat um eine Finanzierung im investiven Bereich in Höhe von ca. 50 Mio. DM nachgesucht und dieser ihm, wie der Zeuge Prof. Dr. H bekundet habe, eine Beschränkung der Naturwissenschaften auf den medizinaffinen Bereich auferlegt habe. Deshalb habe der Beklagte aus finanziellen Gründen alles abstoßen müssen, was er nicht habe bezahlen können. Die Finanzierung durch die VW-Stiftung habe nach der weiteren Bekundung des Zeugen die Fortführung der Biowissenschaften nicht ermöglicht, weil die Stelle des Klägers aus Hochschulmitteln finanziert worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Neben diesen Einsparungsmöglichkeiten habe der Beklagte beschlossen, alle im Zusammenhang mit dem früheren Bereich Theoretische Biowissenschaften stehenden Arbeiten einzustellen, da sie nicht an die geänderte Konzeption der Naturwissenschaftlichen Fakultät angepaßt werden könnten. Das vom Kläger erarbeitete Konzept sei damit gegenstandslos geworden. Einen Anspruch auf Anpassung habe er nicht gehabt, so daß unerheblich sei, ob sein neues Konzept eine tragfähige Basis hierfür abgegeben hätte. Die Entscheidung, jegliche Aktivitäten im Bereich der Theoretischen Biowissenschaften einzustellen, könne nicht auf ihre Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit überprüft werden. Von Willkür könne bei einer Beschränkung der Studienfächer und der Einstellung von Forschungstätigkeiten in einem Randgebiet nicht gesprochen werden.

Für den Kläger habe es auch keine anderweitige zumutbare Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz gegeben.

Der bisher von Professor Ko betreute Lehrstuhl für Philosophie sei im Wintersemester 1990/91 nach dem Willen des Stifters für einen habilitierten Professor ausgeschrieben worden. Diesem Anforderungsprofil habe der Kläger zum damaligen Zeitpunkt nicht entsprochen. Ob er die Habilitation ohne weiteres nachholen könne, sei unerheblich. Entscheidend sei aber, daß der Kläger sich auf diese Stelle nicht beworben habe. Eine solche Bewerbung sei im Hochschullehrerbereich erforderlich, weil sich der Betroffene sonst zu seinem prozessualen Vorbringen, er hätte auf diesem Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden können, in Widerspruch



setze, auch wenn die Stelle erst nach dem Kündigungstermin ausgeschrieben worden sei. Der allgemein ausreichende Prozeßvortrag des gekündigten Arbeitnehmers, wie er sich eine anderweitige Beschäftigung vorstelle, genüge hier nicht.

Der Kläger verweise auch ohne Erfolg auf die noch unbesetzten Lehrstühle für Ontologie und Erkenntnistheorie. Die Umsetzung auf einen dieser Lehrstühle sei dem Beklagten im Zeitpunkt der Kündigung nicht möglich gewesen, weil die Besetzung eines Lehrstuhls nur auf Vorschlag des zuständigen akademischen Gremiums zulässig sei, das der Träger der Universität nicht übergehen und das er auch nicht anweisen könne, einen bestimmten Besetzungsvorschlag zu machen. Der Beklagte habe an das zuständige Gremium auch keine dahingehende Bitte herantragen müssen, denn er habe damit rechnen müssen, daß ein für einen habilitierten Wissenschaftler vorgesehener Lehrstuhl nicht an einen nichthabilitierten vergeben werde. Deshalb habe nicht geprüft werden müssen, ob dem Kläger eine Übergangszeit für eine Habilitation hätte eingeräumt werden müssen.

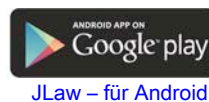
Diese Würdigung hält den Angriffen der Revision stand.

II. Das Berufungsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß der Beklagte mit dem Beschluß, alle mit dem Bereich Theoretische Biowissenschaften im Zusammenhang stehenden Arbeiten einzustellen, eine die Gerichte bindende Unternehmerentscheidung getroffen hat, die gemäß § 1 Abs. 2 KSchG ein dringendes betriebliches Erfordernis zur Kündigung darstellen kann.



1. Dringende betriebliche Erfordernisse für eine Kündigung i.S. dieser Vorschrift können sich aus innerbetrieblichen Umständen oder außerbetrieblichen Gründen ergeben. Eine Kündigung ist aus innerbetrieblichen Gründen gerechtfertigt, wenn sich der Arbeitgeber im Unternehmensbereich zu einer organisatorischen Maßnahme entschließt, bei deren innerbetrieblicher Umsetzung das Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer entfällt. Die Unternehmerentscheidung selbst ist nicht auf ihre sachliche Rechtfertigung oder ihre Zweckmäßigkeit, sondern nur darauf zu überprüfen, ob sie offenbar unvernünftig oder willkürlich ist (BAGE 64, 61, 68 = AP Nr. 50 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung, zu B II 1 der Gründe).

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte, wie in dem Schreiben des Universitätspräsidenten an den Kläger vom 22. Dezember 1989 dargelegt, beschlossen hatte, alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem früheren Bereich Theoretische Biowissenschaften standen, einzustellen. Mit Recht hat es darin eine unternehmerische Entscheidung gesehen, die zum Wegfall der bisherigen Beschäftigungsmöglichkeit des Klägers im Rahmen seines Anstellungsvertrages führen konnte. Maßgebend hierfür waren nach seinen weiteren Feststellungen zum einen finanzielle Gründe, nämlich die vom Wissenschaftsrat als Voraussetzung für eine finanzielle staatliche Investitionsförderung gemachte Auflage, die Naturwissenschaften auf den medizinaffinen Bereich zu beschränken und entsprechende Einsparungen vorzunehmen, nachdem die Stelle des Klägers nicht aus den von der VW-Stiftung zur Verfügung gestellten Mitteln, sondern aus Hochschulmitteln bezahlt wurde. Zum



anderen paßten die Theoretischen Biowissenschaften nach der Einschätzung des Beklagten auch von der Sache her nicht mehr in die neue Konzeption der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Diese tatsächlichen Feststellungen sind für den Senat bindend, da die Revision hiergegen keine Rügen erhoben hat (§ 561 Abs. 2 ZPO). Der Beklagte hat damit einen außerbetrieblichen Grund, die finanzielle Förderung durch staatliche Zuschüsse, und einen innerbetrieblichen Grund, die Beschränkung und Umstrukturierung der Naturwissenschaftlichen Fakultät, zum Anlaß seiner unternehmerischen Entscheidung genommen, jedwede im Zusammenhang mit dem früheren Bereich Theoretische Biowissenschaften stehende Arbeiten einzustellen.

3. Diese Entscheidung hat das Berufungsgericht zutreffend als für die Gerichte bindend angesehen. Zu Recht hat es den Vortrag des Klägers für unerheblich erachtet, die Einrichtung eines weiteren Lehrstuhls für Philosophie zeige, daß entsprechende Mittel vorhanden gewesen seien, da die Auflagen für die staatliche Investitionsförderung die Naturwissenschaftliche Fakultät betrafen und die Einstellung der Theoretischen Biowissenschaften deshalb nicht als willkürlich angesehen werden kann. Gleiches gilt für die festgestellten Gründe der Einstellung.

III. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen. Sie wirft dem Berufungsgericht vielmehr vor, den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsatz nicht beachtet zu haben, daß durch die Umsetzung der unternehmerischen Entscheidung das Beschäftigungsbedürfnis für den betroffenen Arbeitnehmer entfallen sein muß und



dies vom Gericht voll nachzuprüfen ist (BAG Urteil vom 29. März 1990, aa0).

1. Das Berufungsgericht hat ohne weitere Begründung festgestellt (Berufungsurteil Seite 13 unter 1.1.4), durch die Entscheidung des Beklagten, alle im Zusammenhang mit den Theoretischen Biowissenschaften stehenden Arbeiten einzustellen, sei der Arbeitsplatz des Klägers weggefallen. Allein hiergegen richten sich die erfolgten Angriffe der Revision.

2.a) Die Revision meint, der Beklagte habe bereits nicht dargelegt, daß sich die Änderung der Konzeption der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die Einsparungsmaßnahmen überhaupt unmittelbar auf den konkreten Arbeitsplatz des Klägers ausgewirkt hätten. Der Kläger habe insbesondere vorgetragen, daß die von ihm geleitete Arbeitsgruppe bereits im Juni 1989 aufgelöst worden sei. Ungeachtet dessen sei er im Zeitpunkt der Kündigung schon ein weiteres halbes Jahr für den Beklagten tätig gewesen, ohne daß sich sein Tätigkeitsumfang dadurch vermindert habe. Weder mit seinen allgemeinen Ausführungen über die "Abkoppelung" der Theoretischen Biowissenschaften noch mit der Aussagen des Zeugen Professor Dr. H über finanzielle Überlegungen des Beklagten könne dargelegt werden, wo die dringenden betrieblichen Gründe für die im Dezember 1989 ausgesprochene Kündigung herrühren sollten.

Diese Rüge greift nicht durch.



b) Wie ausgeführt, hat das Berufungsgericht festgestellt, mit der Entscheidung des Beklagten, alle im Zusammenhang mit dem früheren Bereich Theoretische Biowissenschaften stehenden Arbeiten einzustellen, sei der Arbeitsplatz des Klägers weggefallen. Diese Feststellung kann gemäß § 561 Abs. 2 ZPO nur mit einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge angegriffen werden.

c) In dem Vortrag der Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Beklagte im Hinblick auf die näher dargelegten Umstände die Ursächlichkeit seiner unternehmerischen Entscheidung für den Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit des Klägers im Zeitpunkt der Kündigung schon nicht genügend dargelegt habe, kann eine Rüge der Verletzung des § 286 ZPO durch Nichtberücksichtigung wesentlichen Tatsachenvortrags des Klägers gesehen werden. Die Benennung der verletzten Verfahrensvorschrift mit Paragraphen ist nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO nicht erforderlich. Die Revision hat ferner auch die Tatsachen angeführt, auf denen der Verfahrensfehler beruhen soll.

d) Die Rüge ist jedoch in jedem Falle unbegründet.

Der Vortrag der Revision, der Umfang der Tätigkeit des Klägers habe sich nach der - unstreitigen - Auflösung seiner Arbeitsgruppe im Juni 1989 nicht vermindert, ist in dieser Form neu und deshalb in der Revisionsinstanz nicht verwertbar (§ 561 ZPO). Das angefochtene Urteil enthält hierzu weder im Tatbestand noch in den Gründen Feststellungen. Damit entfällt eine wesentliche Grundlage für die Revisionsrüge. Fehlte ein solcher Vortrag, so konnte das Berufungsgericht nach dem unstreitigen Sachverhalt und



dem Vortrag des Beklagten davon ausgehen, daß jedenfalls die Basis für die Tätigkeit, die nach dem Anstellungsvertrag seine vertragliche Hauptpflicht darstellte, nämlich die Leitung der Arbeitsgruppe Theoretische Biowissenschaften, weggefallen und er danach nur in eingeschränktem Umfang mit den - von ihm in der Revisionsbegründung nochmals geschilderten - weiteren Tätigkeiten (Abhaltung von Seminaren, Arbeiten für das von der VW-Stiftung geförderte Forschungsprojekt) beschäftigt war. Der Beklagte hatte ausdrücklich vorgetragen, bei dem Projekt habe es sich um ein einzelnes Forschungsprojekt und nicht um den gesamten Arbeitsbereich des Klägers gehandelt. Das Berufungsgericht konnte weiter dem Schreiben des Universitätspräsidenten vom 22. Dezember 1989 an den Kläger sowie dessen Vortrag über die angestellten Überlegungen einer Neudefinierung der Theoretischen Biowissenschaften entnehmen, daß der Beklagte zunächst noch eine solche an die neue Konzeption der Naturwissenschaftlichen Fakultät angepaßte Fortführung dieser Disziplin erwogen, dann aber im weiteren Verlauf des 2. Halbjahres 1989 hiervon endgültig Abstand genommen habe. Erst damit war die Grundlage für eine Weiterbeschäftigung mit der vertraglich vereinbarten Haupttätigkeit endgültig entfallen. Im Hinblick auf die vereinbarte Kündigungsfrist konnte das Arbeitsverhältnis dann erst zum 30. Juni 1990 gekündigt werden. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Auflösung der Arbeitsgruppe des Klägers mußte das Berufungsgericht somit nicht als einen gegen die Ursächlichkeit der später getroffenen Entscheidung des Beklagten für die Kündigung sprechenden Umstand ansehen, die Theoretischen Biowissenschaften auch nicht in modifizierter Form weiterzuführen.



3. Gleiches gilt für die weitere Rüge der Revision, gegen die Notwendigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1990 spreche die Fortführung des von der VW-Stiftung geförderten Forschungsprojekts.

a) Die Revision bringt hierzu vor, Gehalt und Sachmittel seien unstreitig sogar über den vom Beklagten zunächst in Betracht gezogenen Zeitraum bis 30. September 1990 hinaus vorhanden gewesen. Die Finanzierung durch die VW-Stiftung habe zwar nicht die Fortführung der gesamten Biowissenschaften, aber die Fortführung der Tätigkeit des Klägers bis 30. Juni 1991 ermöglicht. Es sei schon im Schriftsatz vom 5. Juni 1990 darauf hingewiesen worden, daß eine Beendigung des Forschungsprojekts zu diesem Zeitpunkt vereinbart worden sei. Somit sei es dem Beklagten zumutbar gewesen, auch die Kündigung erst zu diesem Termin auszusprechen.

b) Auch diese Rüge bleibt erfolglos.

Wie bereits ausgeführt, stellte die Arbeit des Klägers an dem Forschungsprojekt nur einen Teil seiner Gesamttätigkeit dar. Sein Gehalt erhielt er aus Hochschulmitteln als Gegenleistung für die Gesamttätigkeit, die überwiegend die Leitung des Bereichs Theoretische Biowissenschaften umfaßte. Die von der VW-Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel dienten zur Finanzierung der Sachkosten und Personalkostenanteile des Projekts. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum 30. Juni 1990 wurde somit



nicht durch die VW-Stiftung, sondern durch den Beklagten mit dessen Haushaltsmitteln ermöglicht. Nach dem unstreitigen Sachverhalt wurden entgegen dem Vorschlag der Naturwissenschaftlichen Fakultät eben nicht der Vertrag des Klägers mit dem Beklagten zum Zwecke der Fortführung des Projekts verlängert und aus Haushaltsmitteln sein Gehalt finanziert. Vielmehr wurde als Rechtsgrundlage zur Fortführung des Projekts die in dem Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 2. Juli 1990 wiedergegebene, nur bis zum 30. September 1990 befristete Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der VW-Stiftung getroffen, nach der nunmehr auch seine Personalkosten aus Stiftungsmitteln bestritten werden sollten. Über diesen Termin hinaus standen somit auch keine Stiftungsmittel mehr für die Finanzierung der Personalkosten des Klägers zur Verfügung.

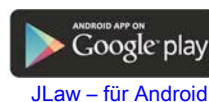
Der Kläger hat auch in der Berufungsinstanz nur noch vorgebracht, mit der Auflösung seiner Arbeitsgruppe sei seine Arbeitsstelle als Forscher weggefallen. Jedoch seien Teile seiner Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Theoretischen Biowissenschaften in das Studium fundamentale und mithin in andere Lehrtätigkeiten eingeflossen. Deshalb könne der Beklagte ihn auf einem der beiden für dieses Studium eingerichteten Lehrstühle oder auf dem Lehrstuhl für Philosophie beschäftigen. Der Kläger hatte somit nur noch geltend gemacht, daß der Beklagte ihn in diesem Rahmen anderweitig, nicht aber nunmehr ausschließlich im Rahmen des von der VW-Stiftung geförderten Forschungsprojekts weiterbeschäftigen müsse. Das Berufungsgericht hatte somit auch aus diesem Grund



keinen Anlaß, eine solche Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu prüfen.

IV. Das Berufungsgericht hat weiter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAGE 47, 26 = AP Nr. 8 zu § 2 KSchG 1969) geprüft, ob der Beklagte dem Kläger einen anderen freien Arbeitsplatz, gegebenenfalls zu geänderten Bedingungen hätte anbieten müssen. Es hat angenommen, daß der Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, den Kläger auf einem der von diesem bezeichneten freien Lehrstühle zu beschäftigen. Diese Ausführungen werden von der Revision nicht beanstandet und lassen auch keine durchgreifenden Rechtsfehler erkennen.

1. Der Lehrstuhl für Philosophie, den bisher Professor Ko innehatte, war nach dem Willen des Stifters für einen habilitierten Professor ausgeschrieben worden, und zwar im Wintersemester 1990/91, mithin nach Ausspruch der Kündigung des Beklagten und nach Ablauf des Kündigungsstermins. Diesem Anforderungsprofil entsprach der Kläger weder zur Zeit der Kündigung noch der Ausschreibung. Schon im Hinblick auf den Stifterwillen war der Beklagte deshalb nicht gehalten, den Kläger auf diesen Lehrstuhl zu berufen und ihn damit zumindest vorübergehend - bis zur Nachholung der Habilitation - mit einem nichthabilitierten Professor zu besetzen. Auf die Begründung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe diese Beschäftigungsmöglichkeit deshalb als unzumutbar für den Kläger ansehen dürfen, weil dieser sich - trotz Ausschreibung erst nach dem Kündigungsstermin - nicht beworben haben, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.



2. Die Umsetzung des Klägers auf die Lehrstühle für Ontologie oder Erkenntnistheorie im Bereich des Studiums fundamentale hat das Berufungsgericht zutreffend im Hinblick auf das – im Berufungsurteil im einzelnen geschilderte – Besetzungsverfahren im Hochschulbereich für nicht möglich erachtet. Insoweit erhebt die Revision auch keine Rügen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Rost

Timpe

Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)